



S t R H
Wien

STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH VI - 1/17

Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund,
Prüfung der Gangbetten im Bereich der KAV-Spitäler;

Sicherheitstechnischer Teil

Prüfungersuchen gem. § 73e Abs. 1 WStV vom

22. Dezember 2016

KURZFASSUNG

Die Thematik der Gangbetten war anhand der im Zeitpunkt der Prüfung maßgeblichen Vorschriften dahingehend zu beurteilen, dass keine Bestimmungen feststellbar waren, die eine stationäre Versorgung erkrankter Personen in Gangbereichen zuließen.

Dass der Krankenanstaltenverbund von brandschutztechnischen Vorschriften abwich, wurde vielfach mit der gesetzlich verankerten Versorgungspflicht argumentiert, die mitunter zu ungeplanten, gehäuften Aufnahmen führte und dadurch die zur Verfügung stehenden Kapazitäten überstiegen.

Die Prüfung zeigte auch, dass nicht nur die Aufstellung von Gangbetten brandschutztechnisch kritisch zu sehen war, sondern auch die vielfache Nutzung der Gangbereiche als Lagerfläche für Gegenstände aller Art. Dies war zu kritisieren, weil Stationsgänge üblicherweise auch als Fluchtwege fungieren, die jederzeit ungehindert benutzbar sein müssen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien.....	5
1.1 Prüfungsgegenstand.....	5
1.2 Prüfungszeitraum	6
1.3 Prüfungsbefugnis.....	6
2. Allgemeines	6
3. Rechtliche Grundlagen	7
3.1 Gesetze und Verordnungen.....	7
3.2 Richtlinien	8
4. Grundsätzliche Überlegungen und Vorgangsweise	8
5. Maßnahmen im Gefahrenfall	9
5.1 In-Sicherheit-Bringen	10
5.2 Räumung	10
5.3 Evakuierung.....	10
5.4 Unterweisung der Bediensteten.....	10
6. Sicherheitsrelevante Rahmenbedingungen	11
6.1 Rechtliche Situation	11
6.2 Einschätzung durch die Magistratsabteilung 68	12
6.3 Räumliche Situation.....	12
6.4 Evakuierung im Notfall.....	13
7. Feststellungen und Empfehlungen	13
7.1 Betten in Gangbereichen	13
7.2 Lagerungen in Gangbereichen	15
8. Zusammenfassung der Empfehlungen	16

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
betr	betreffend

bzw.	beziehungsweise
etc.	et cetera
gem.	gemäß
KAV	Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund
Krankenanstaltenverbund	Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund
lt.	laut
m	Meter
Nr.	Nummer
o.a.	oben angeführt
OIB	Österreichisches Institut für Bautechnik
ÖVP	Österreichische Volkspartei
Pkt.	Punkt
s.	siehe
TRVB	Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz
u.a.	unter anderem
u.U.	unter Umständen
WStV	Wiener Stadtverfassung
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

GLOSSAR

Paravent

Mobiler Wandschirm, der als Sichtschutz oder Trennelement eingesetzt wird.

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog aufgrund eines Ersuchens des ÖVP-Klubs der Bundeshauptstadt Wien gem. § 73e Abs. 1 WStV die KAV-Spitäler hinsichtlich der Gangbetten einer sicherheitstechnischen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Der ÖVP-Klub der Bundeshauptstadt Wien stellte gem. § 73e Abs. 1 dritter Satz WStV ein Ersuchen, der Stadtrechnungshof Wien möge besondere Akte der Gebarungs- und Sicherheitskontrolle betreffend Gangbetten im Bereich der KAV-Spitäler durchführen.

Das Prüfungsersuchen umfasste neben einer einleitenden Begründung sieben Fragestellungen (a bis g). Die gegenständliche sicherheitstechnische Prüfung befasste sich mit der Frage f:

"Inwieweit stellt das Problem der Gangbetten auch eine mögliche Gefahrensituation betr. den Brandschutz dar (Gangbetten in der Nähe von Aufzügen; zu enge Gangbreiten für Fluchtwege, etc.)? Inwieweit werden hier die einschlägigen Bestimmungen nicht eingehalten?"

Hinsichtlich der Beantwortung der übrigen Fragen wird auf den Bericht der Prüfung der Gangbetten im Bereich der KAV-Spitäler; Gebarungsteil, Prüfungsersuchen gem. § 73e Abs. 1 WStV vom 22. Dezember 2016, StRH II - 62/16 verwiesen.

Die Ursachen bzw. Umstände, die zu Gangbetten führten, wurden in der gegenständlichen Prüfung nicht analysiert, sondern primär jene Informationen angeführt, welche der Stadtrechnungshof Wien im Zuge der sicherheitstechnischen Einschau erhielt.

1.2 Prüfungszeitraum

Die Prüfung erfolgte mit Unterbrechungen in den ersten drei Quartalen des Jahres 2017. Ortsaugenscheine fanden im selben Zeitraum statt.

1.3 Prüfungsbefugnis

Die Befugnis für die gegenständliche Prüfung ist in § 73c WStV (Sicherheitskontrolle) festgeschrieben.

2. Allgemeines

Wie der o.a. Fragestellung zu entnehmen ist, hatte sich der Stadtrechnungshof Wien im Rahmen dieser Prüfung mit den Auswirkungen von Gangbetten hinsichtlich des Brand-schutzes zu befassen.

Der Begriff des Gangbettes bezieht sich ausschließlich auf den Standort eines Bettes unabhängig vom Grund seiner Belegung. Im Rahmen dieser Prüfung wurden als "Gang" die allgemein zugänglichen Verkehrswege und Räumlichkeiten einer Station, d.h. Gänge und Aufenthaltsräume für Patientinnen bzw. Patienten und Besuchende sowie Nischen verstanden. Unabhängig von den Gründen oder den Motivationen, die dazu führen, Spitalsbetten in Gangbereichen zu situieren, ist insbesondere durch die Abmessungen der Betten mit Auswirkungen zu rechnen.

Da den Patientinnen bzw. Patienten ein Mindestmaß an Privatsphäre und Komfort zugestanden und die Betreuung auch im Gangbett aufrechterhalten werden muss, wird im Bereich um das Bett die hierfür erforderliche Ausstattung positioniert. Dabei handelt es sich um Paravents, Sessel, medizinische Geräte etc., die zusätzlichen Raum einnehmen.

Vertreter des Vorstands des Krankenanstaltenverbundes vertraten gegenüber dem Stadtrechnungshof Wien hinsichtlich der Gangbetten die Ansicht, dass diese trotz aller Bemühungen nur schwerlich zur Gänze vermieden oder verhindert werden könnten. Gegenüber dem Stadtrechnungshof Wien wurde im Zuge der Begehungen in den Krankenanstalten des Weiteren ins Treffen geführt, dass es in bestimmten medizinischen oder pflegerischen Situationen von Vorteil oder notwendig sei, Gangbetten einzusetzen. Dies sei bei Patientinnen bzw. Patienten der Fall, die beispielsweise einer intensiveren Observation oder Betreuung bedürfen und zu diesem Zweck in der Nähe des Stationsstützpunktes untergebracht werden. Neben diesen Einzelfällen sei es auch im Umgang mit "medizinischen Großereignissen", wie z.B. bei Grippeepidemien, teilweise erforderlich, Gangbetten einzusetzen.

3. Rechtliche Grundlagen

3.1 Gesetze und Verordnungen

Im Rahmen der gegenständlichen Prüfung war primär das Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 zu berücksichtigen. Darin sind zwei Bestimmungen enthalten, welche sich für die Betrachtungen und Ausführungen des Stadtrechnungshofes Wien als relevant erwiesen. Dabei handelte es sich zum einen um die Behandlungspflicht u.a. von Personen, deren geistiger oder körperlicher Zustand wegen Lebensgefahr oder wegen Gefahr einer sonst nicht vermeidbaren schweren Gesundheitsschädigung sofortige Anstaltsbehandlung erfordert. Zum anderen normiert dieses Gesetz sinngemäß, dass bettenführende Krankenanstalten u.a. nur dann in Betrieb genommen werden dürfen, wenn *"die Betriebsanlage sowie alle medizinischen Apparate und technischen Einrichtungen den sicherheits- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften entsprechen"*.

Weiters waren das Wiener Feuerpolizeigesetz 2015, die Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes sowie die dazu erlassenen Verordnungen anzuwenden, wie beispielsweise die Arbeitsstättenverordnung. Ebenso waren die Bauordnung für Wien und die dadurch verbindlichen OIB-Richtlinien relevant.

Die OIB-Richtlinie 2 - *Brandschutz* des Österreichischen Instituts für Bautechnik sah vor, dass für Krankenhäuser ein Brandschutzkonzept zu erstellen war. Details der Aus-

gestaltung des Brandschutzkonzepts gab die Richtlinie jedoch nicht vor. Im Jahr 2015 erarbeitete eine magistratsinterne Arbeitsgruppe gemeinsam mit dem Zentralarbeitsinspektorat unter Federführung der Magistratsabteilung 37 - Kompetenzstelle Brandschutz (KSB) + Bauphysik eine Festlegung hinsichtlich brandschutztechnischer Sicherheitsstandards in Gesundheits- und Sozialeinrichtungen.

3.2 Richtlinien

Die TRVB bildeten ebenfalls eine Grundlage für Belange des Brandschutzes, insbesondere die TRVB N 132 - *Krankenhäuser und Pflegeheime, Bauliche Maßnahmen* und die TRVB N 133 - *Krankenhäuser und Pflegeheime, Teil 2 Betriebliche Maßnahmen*.

Wurde die TRVB N 132 in Projektunterlagen, wie beispielsweise für die Umgestaltung von Krankenhausbereichen, als Planungsgrundlage angeführt, und bildeten diese Unterlagen einen Bestandteil von Bewilligungsbescheiden, war diese Richtlinie rechtlich verbindlich.

4. Grundsätzliche Überlegungen und Vorgangsweise

Gangbereiche in Krankenhäusern bzw. Stationen sind einerseits interne Verkehrswege und andererseits ein Sicherheitselement durch ihre Funktion als Fluchtwege, wenn diese entsprechend gekennzeichnet sind.

Im Prüfungszeitpunkt war gemäß der geltenden Gesetzeslage für Arbeitsstätten darauf zu achten, dass Fluchtwege nicht in ihrer vorgeschriebenen Mindestbreite eingeengt werden. Ebenso war es nicht zulässig, Fluchtwege durch Gegenstände zu begrenzen, die leicht verschoben oder umgestoßen werden können. Fluchtwege müssen jederzeit ungehindert benutzt werden können.

Der Stadtrechnungshof Wien legte sein Augenmerk nicht nur auf Gangbetten im Sinn der o.a. Definition, sondern auch auf nicht benutzte Betten, die in Gangbereichen abgestellt waren.

Aufgrund des o.a. Ersuchens war geplant, die Stationen aller bettenführenden Abteilungen in sämtlichen Spitälern des Krankenanstaltenverbundes zu begehen. Das Ziel war, einen Eindruck über die Situationen im Hinblick auf die tagsüber in den Gangbereichen aufgestellten Betten bzw. über die Situation in den Gangbereichen im Allgemeinen zu erhalten.

Im Zuge der Begehung der ersten drei Spitäler und anhand der Auswertung der vom Krankenanstaltenverbund zur Verfügung gestellten Belagszahlen zeigte sich, dass das Problem der Gangbetten schwerpunktmäßig auftrat. Die medizinischen Fachabteilungen waren bzw. sind nicht in gleichem Ausmaß von Gangbetten betroffen. Details sind dem Bericht über die Prüfung der Gangbetten im Bereich der KAV-Spitäler; Gebahrungsteil, Prüfungsersuchen gem. § 73e Abs. 1 WStV vom 22. Dezember 2016; zu entnehmen. Fallweise wurden Gespräche mit Mitarbeitenden auf den Stationen geführt, um die Eindrücke zu vervollständigen und eventuell zweckdienliche weiterführende Informationen zu erhalten.

In der Folge konzentrierten sich die Erhebungen vorrangig auf die in der Regel betroffenen medizinischen Fachgebiete. Der Stadtrechnungshof Wien merkt dazu an, dass die Erkenntnisse aus den Begehungen Momentaufnahmen darstellten.

5. Maßnahmen im Gefahrenfall

In Krankenanstalten ist es insbesondere aufgrund der teilweise eingeschränkten Mobilität bzw. des mitunter hohen medizinischen Betreuungsgrades der Patientinnen bzw. Patienten sowie der hohen Anzahl an Personen im Allgemeinen vonnöten, mehrstufige Rettungskonzepte vorzusehen und Rettungsszenarien zu definieren.

Jedes dieser Szenarien erfordert ein entsprechendes Vorgehen des Krankenhauspersonals. Das Handeln im Gefahrenfall muss geschult und geübt werden. Welche Notfallmaßnahme angewendet wird, hängt sowohl vom Gefahrenrisiko als auch vom Zustand jeder einzelnen Patientin bzw. jedes einzelnen Patienten ab.

5.1 In-Sicherheit-Bringen

Bei kleinen Ereignissen mit eingeschränkter räumlicher Ausbreitung und vergleichsweise niedriger Gefährdung wird z.B. durch Schließen der Krankenzimmertüren und den Verbleib in den Krankenzimmern Sicherheit für die Patientinnen bzw. Patienten erreicht. Für die Abschottung vom Gefahrenereignis genügt das Agieren des Stationspersonals. Ein typischer Fall, in dem diese Maßnahme angewendet wird, sind beispielsweise kleinräumige Verrauchungen.

5.2 Räumung

Bei einer Räumung werden immobile Patientinnen bzw. Patienten in den Krankenzimmern belassen, jedoch alle gehfähigen Patientinnen bzw. Patienten zu einem Sammelplatz geleitet. Diese Maßnahme wird beispielsweise in jenen Fällen ergriffen, in denen größere Bereiche des Krankenhauses betroffen sind oder die Entwicklung bzw. das Ausmaß einer Gefährdung nicht abgeschätzt werden kann. Um die Belastung und die zu überwindenden Wegdistanzen so gering wie möglich zu halten, erfolgt eine Räumung vorrangig horizontal in einen anderen Brandabschnitt auf der gleichen Ebene.

Sollte sich der Umfang des Notfalls ausweiten, ist nur mehr eine geringere Anzahl an Patientinnen bzw. Patienten zu evakuieren.

5.3 Evakuierung

Eine vollständige Evakuierung einer Station bzw. weiterer Teile einer Krankenanstalt wird bei umfangreichen Schadensereignissen durchgeführt, die eine hohe Gefährdung der Patientinnen bzw. Patienten sowie des Personals darstellen. In derartigen Fällen ist u.U. nicht damit zu rechnen, dass die Gefahr schnell abgewendet werden kann bzw. eine rasche Rückkehr in die betroffenen Bereiche möglich ist. Evakuierungen erfolgen anhand eines Evakuierungsplanes.

5.4 Unterweisung der Bediensteten

Sämtliche Bediensteten sind entsprechend den arbeitsrechtlichen Bestimmungen nachweislich einmal jährlich in der Brandschutzordnung zu unterweisen. Darin sind u.a. Festlegungen für den Flucht- und Evakuierungsfall getroffen.

Derartige Unterweisungen erfolgten im Krankenanstaltenverbund entweder als herkömmliche Schulung oder in Form von E-Learning. Diese Unterweisung war gemäß einem Erlass der Generaldirektion des Krankenanstaltenverbundes verpflichtend einmal jährlich durchzuführen und wurde im Bildungspass der Mitarbeitenden vermerkt.

6. Sicherheitsrelevante Rahmenbedingungen

6.1 Rechtliche Situation

Gemäß dem Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 darf die Errichtung einer Krankenanstalt nur dann bewilligt werden, wenn das geplante oder bereits bestehende Gebäude für die Unterbringung der Anstalt den vorgesehenen bau-, feuer- und gesundheitsrechtlichen Vorschriften entspricht. Weiters darf eine Bewilligung zum Betrieb einer bettenführenden Krankenanstalt u.a. nur dann erteilt werden, wenn aufgrund eines Augenscheines festgestellt wurde, dass die Betriebsanlage den sicherheits- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften entspricht.

Der Stadtrechnungshof Wien ging davon aus, dass der Krankenanstaltenverbund im Zuge von Neu-, Zu- und Umbauten von Krankenanstalten Gangbetten nicht als fixe Planungsgröße berücksichtigte. Andernfalls wären die beiden Bewilligungen gefährdet gewesen.

Daraus war zu schließen, dass die Gangbereiche zwar dafür ausgelegt wurden, um Spitalsbetten aus den Krankenzimmern zu manövrieren bzw. Spitalsbetten aneinander vorbeizubewegen, jedoch nicht um Patientinnen bzw. Patienten unterzubringen oder Lagerungen vorzunehmen.

Das Wiener Feuerpolizeigesetz 2015 normiert, dass brandgefährliche Stoffe u.a. in Stiegenhäusern, Gängen, Zu- und Durchgängen und im Verlauf von Fluchtwegen nicht gelagert werden dürfen. Ebenso ist es im Verlauf von Fluchtwegen nicht zulässig, leicht umzuwerfende, leicht zu verschiebende oder den Fluchtweg einengende Gegenstände zu lagern.

Gemäß dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz muss dafür vorgesorgt werden, dass alle Arbeitsplätze bei Gefahr von den Arbeitnehmenden schnell und sicher verlassen werden können. Anzahl, Anordnung, Abmessungen und Beschaffenheit der Fluchtwege und der Notausgänge müssen der höchstmöglichen Anzahl der darauf angewiesenen Personen sowie der Nutzung der Einrichtung und den Abmessungen der Arbeitsstätte angemessen sein. Die Verkehrswege zu Fluchtwegen und Notausgängen sowie die Fluchtwege und Notausgänge selbst müssen freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können. Fluchtwege und Notausgänge müssen gut sichtbar und dauerhaft gekennzeichnet sein.

Die Arbeitsstättenverordnung, eine Verordnung zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, normiert u.a., dass die Fluchtwegsbreite, auf die eine Personenanzahl von 20 bis zu 120 Personen angewiesen sind, mindestens 1,20 m betragen muss. Fluchtwege dürfen nicht verstellt oder eingeeengt bzw. durch Gegenstände begrenzt werden, die leicht verschoben oder umgestoßen werden können und müssen jederzeit ungehindert benutzbar sein.

6.2 Einschätzung durch die Magistratsabteilung 68

Die Magistratsabteilung 68 wies in einem Schreiben an die zuständige Behörde anlässlich einer Überprüfung eines Krankenhauses darauf hin, dass *"größere Lagerungen auf Gängen von Krankenhäusern (und Pflegeheimen) nicht zulässig sind"*. Weiters würden *"Gangbetten im Brandfall eine besondere Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit der Patienten darstellen"*. Nach der Meinung der Dienststelle sei es dabei unerheblich, ob am Gang abgestellte Betten belegt oder nicht belegt sind.

6.3 Räumliche Situation

Die Gangbereiche in Stationen fungieren einerseits als Verbindung der Räumlichkeiten untereinander und andererseits als Anbindung der Stationen an Stiegenhäuser etc. Die bauliche Ausführung ist im einfachsten Fall ein Korridor. Teilweise sind Gangbereiche auch mit räumlichen Erweiterungen wie Nischen, Ess- oder Aufenthaltsbereiche etc. versehen.

Betten am Gang wirken sich abhängig von den herrschenden Platzverhältnissen auf die Betriebsabläufe grundsätzlich negativ aus. In der Praxis bedeutet dies, dass insbesondere in Korridoren das Rangieren und Fahren beispielsweise mit Betten, mit Wagen zur Ver- und Entsorgung etc. behindert wird.

6.4 Evakuierung im Notfall

Wie im Pkt. 5.3 dargestellt, ist in den Evakuierungskonzepten der Spitäler festgelegt, dass die Patientinnen bzw. Patienten aus dem gefährdeten Bereich in einen sicheren Bereich auf der gleichen Ebene verbracht werden. Das Ziel einer Evakuierung kann, je nach Anlassfall, das benachbarte Krankenzimmer oder die benachbarte Pflegestation sein.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass eine notfallmäßige Räumung bzw. Evakuierung einer Pflegestation eine besondere Herausforderung darstellt und deren rasche Durchführung maßgeblich von den handelnden Personen abhängt. Betten in Fluchtwegen sind für ein solches Unterfangen jedenfalls als kritisch anzusehen. Die Evakuierung wird zumindest verzögert und erschwert.

Dies gilt insbesondere für jene Fälle, in denen eine Evakuierung innerhalb der gleichen Ebene auf die benachbarte Station das Mittel der Wahl ist und sich auf dieser Station ebenfalls Gangbetten befinden. Im ungünstigsten Fall können die zu evakuierenden Betten nicht zur Gänze untergebracht werden.

7. Feststellungen und Empfehlungen

7.1 Betten in Gangbereichen

Den oben dargestellten Ausführungen ist zu entnehmen, dass die Unterbringung von Betten in den Gangbereichen zu Erschwernissen im Betrieb führt und rechtlich unzulässig sein kann. Wie der Stadtrechnungshof Wien bei seinen Begehungen feststellte, schienen Betten am Gang mit dem täglichen Stationsbetrieb mehr oder weniger einherzugehen. Hinsichtlich der Größenordnung der Anzahl von Gangbetten wird auf Pkt. 10 des im Pkt. 1.1 genannten weiteren Berichtes des Stadtrechnungshofes Wien verwiesen.

Aus einer möglichst platzsparenden bzw. geordneten Aufstellung von Betten war auf eine länger andauernde Maßnahme zu schließen. Maßnahmen des Sichtschutzes sowie eine Bettplatzausrüstung wiesen ebenfalls darauf hin. In allen anderen Fällen war davon auszugehen, dass Betten temporär in den Gangbereichen abgestellt waren.

Bestand die Möglichkeit, auf räumliche Erweiterungen der Gangbereiche zurückzugreifen, wurden diese augenscheinlich so weit wie möglich genutzt. Dadurch konnte zwar die Beeinträchtigung des Verkehrsflusses minimiert oder sogar verhindert werden, dennoch war dies im Hinblick auf die Brandlast im Gangbereich als unzulässig anzusehen.

In korridorartigen Stationsgängen entstand durch die Aufstellung von Betten eine z.T. erhebliche Beeinträchtigung des Verkehrsflusses. Dem Stadtrechnungshof Wien wurde von Mitarbeitenden bestätigt, dass insbesondere das hohe Verkehrsaufkommen in der Mittagszeit eine Herausforderung darstelle.

Es entstand jedoch der Eindruck, dass sich das Personal an das Auftreten von Gangbetten gewöhnt hatte. Aussagen von Mitarbeitenden zufolge waren Gangbetten tatsächlich nicht unüblich und auch eine signifikante Mehrbelastung. So würden akut erkrankte und auch verunfallte Personen u.a. durch den Rettungsdienst angeliefert und dürfen von einem Spital des Krankenanstaltenverbundes nicht abgewiesen werden. Der Umstand, dass das Notfallgeschehen und die Zutransferierungen durch den Rettungsdienst eine schwer planbare Größe darstelle, führe zu prekären Situationen.

Neben belegten Gangbetten registrierte der Stadtrechnungshof Wien auch vielfach nicht belegte Betten in Stationsgängen. Auf Anfrage teilte das Stationspersonal dazu mit, dass diese entweder zur Aufbereitung abtransportiert, für eine Neuaufnahme bereitgehalten oder während der Dauer der Reinigung eines Krankenzimmers am Gang abgestellt worden wären.

Nicht belegte Betten waren des Weiteren auf allgemeinen Verkehrsflächen, wie beispielsweise Aufzugsvorräumen, sowie unmittelbar bei brandabschnittsbildenden Türen, in deren Schwenkbereich abgestellt. Dadurch wurde in einigen Fällen der Durchgang

wesentlich eingeschränkt. Bemerkenswert war, dass durch Schilder ausgewiesene Verbote, in diesen Bereichen Betten abzustellen, mitunter missachtet wurden. Das Stationspersonal wurde auf diese Problematik hingewiesen. In Gesprächen mit Mitarbeitenden des Krankenanstaltenverbundes wurde in mehreren Fällen angegeben, dass nicht benutzte Betten aufgrund beschränkter Lagerkapazitäten auf Gängen abgestellt werden.

Der Einsatz von Gangbetten war aus der Sicht des Stadtrechnungshofes Wien dann nicht unzulässig, wenn es sich um ein Mittel handelte, dem Versorgungsauftrag nachzukommen, und wenn kein gelinderes Mittel (im Sinn eines zumutbaren anderen Verhaltens) zur Verfügung stand, um eine Pflichtenkollision zu beseitigen. Welche gelinderen Mittel zur Verfügung stehen können, kann dem Bericht des Stadtrechnungshofes Wien (Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund, Prüfung der Gangbetten im Bereich der KAV-Spitäler; Gebarungsteil, Ersuchen gem. § 73e Abs. 1 WStV vom 22. Dezember 2016) entnommen werden. Eine Pflichtenkollision kann einen entschuldigenden oder rechtfertigenden Notstand begründen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl grundsätzlich, Betten aus Gangbereichen zu entfernen, wenn dies den gesetzlichen Vorgaben widerspricht. Ist die Aufstellung von Gangbetten aufgrund eines entschuldigenden oder rechtfertigenden Notstandes zulässig, wurde angeregt, Maßnahmen zu ergreifen, um auch in diesen Situationen das Schutzniveau zu erhalten. Dabei könnte es sich beispielsweise um spezielle Schulungen des Personals sowie Kontrollen durch den Brandschutzbeauftragten in kürzeren Intervallen handeln.

7.2 Lagerungen in Gangbereichen

Obzwar das Prüfungsersuchen die Thematik der Gangbetten in den sicherheitstechnischen Fokus rückte, erschien es dem Stadtrechnungshof Wien von Bedeutung, weitere Eindrücke zum Thema Brandschutz darzustellen.

Im Zuge der stichprobenweisen Besichtigungen der Stationen war festzustellen, dass am Gang abgestellte Betten nur ein Faktor sind, welcher das Flüchten im Ernstfall erschweren kann. Gegenstände wie z.B. rollfähige Gehbehelfe, Rollstühle, mobile medi-

zinische Geräte, Wagen für Akten, Pflegeutensilien und die Verpflegung wurden ebenfalls in den Gangbereichen vorgefunden.

Wie der Stadtrechnungshof Wien in Gesprächen mit Mitarbeitenden von Krankenhäusern erfuhr, war der Bedarf an Lagerflächen auf den Stationen im Zeitpunkt der Prüfung höher als das Angebot.

Teilweise wurde die vorgeschriebene mindeste Fluchtwegsbreite durch die Lagerungen nicht unterschritten, jedoch handelte es sich dabei überwiegend um Gegenstände, die leicht verschoben oder umgestoßen werden konnten und daher einen Fluchtweg gemäß Arbeitsstättenverordnung nicht begrenzen dürfen. In Gesprächen mit dem Stationspersonal entstand fallweise der Eindruck, dass brandschutztechnische Inhalte unzureichend oder missverständlich vermittelt wurden. So wurde zwar auf die Einhaltung der vorschriftsmäßigen Fluchtwegsbreite geachtet, die o.a. Bestimmung der Arbeitsstättenverordnung jedoch nicht befolgt.

Es wurde empfohlen, jene Lagerungen aus den Gangbereichen zu entfernen, welche den gesetzlichen Bestimmungen widersprechen.

8. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Betten wären aus den Gangbereichen zu entfernen, wenn dies gesetzlichen Bestimmungen widerspricht, es sei denn, die Aufstellung ist zur Erfüllung des gesetzlichen Versorgungsauftrages notwendig und es steht kein gelinderes Mittel (im Sinn eines zumutbaren anderen Verhaltens) zur Verfügung, um die Pflichtenkollision zu beseitigen (s. Pkt. 7.1).

Stellungnahme der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund:

Der Krankenanstaltenverbund wird die Empfehlung umsetzen.

Empfehlung Nr. 2:

Um das Schutzniveau beim Einsatz von Gangbetten zu erhalten, sollten Maßnahmen ergriffen werden, wie beispielsweise spezielle Schulungen für das Personal sowie Kontrollen durch den Brandschutzbeauftragten in kürzeren Abständen (s. Pkt. 7.1).

Stellungnahme der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund:

Der Krankenanstaltenverbund wird die bestehenden Schulungen intensivieren und die Frequenzen der Kontrollen durch die Brandschutzbeauftragten verkürzen bzw. die Mitarbeitenden entsprechend sensibilisieren.

Über die Empfehlungen hinaus wird der Krankenanstaltenverbund eine klarstellende Dienstanweisung zur gegenständlichen Thematik herausgeben.

Empfehlung Nr. 3:

Lagerungen sollten aus den Gangbereichen entfernt werden, wenn diese den gesetzlichen Bestimmungen widersprechen (s. Pkt. 7.2).

Stellungnahme der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund:

Gesetzlich nicht zulässige Lagerungen werden entfernt.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Jänner 2018